



Datum: 22.02.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: Außenbereichssatzung "Ortslage Dornheim"
Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Dornheim
Hier: Satzungsbeschluss

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallingenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallingenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage X/630 zu und fasst für die vorab entsprechend der Beschlusslage auszufertigende und damit lediglich redaktionell zu ergänzende Außenbereichssatzung „Ortslage Dornheim“, Ortsteil Dornheim, den Satzungsbeschluss.

2. Sachverhalt und Begründung:

Am 07.04.2022 hat die Stadtvertretung Schmallingenberg den verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den bebauten Bereich der Ortslage Dornheim gefasst.

Anlass, rechtliche Hintergründe, Zielsetzungen sowie deren fallspezifische städtebauliche Bewertung wurden bereits im Rahmen der dieser Beschlussfassung zugrunde liegenden Verwaltungsvorlage (VwVorlage) X/387 v. 07.02.2022, auf die auch diesbzgl. an dieser Stelle verwiesen wird, ausführlich dargestellt.

Wie an vg. Stelle ausgeführt und in der öffentlichen Bekanntmachung zum Verfahrenseinstieg und -fortgang am 15.12.2022 auch entsprechend verlautbart, ist nach den Bestimmun-

gen des BauGB der Öffentlichkeit im Zuge des Erlasses einer solchen Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Anwendung der betreffenden Bestimmungen des § 13 Nr. 2 BauGB erfolgte dies im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Planungsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschl. 03.02.2023. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erging am 15.12.2022.

Die Benachrichtigung der – nach verwaltungsseitiger Vorprüfung – möglicherweise von der Planung bzw. Offenlage betroffenen Nachbargemeinden, Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 12.12.2022.

Die öffentlich ausgelegten Planentwurfsunterlagen – bestehend aus der **Planzeichnung und dem Satzungstext** (mit vorgeschaltetem Begründungsprolog) – sind dieser **Verwaltungsvorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt** und ergänzend im Ratsinformationssystem einsehbar.

Über die im Rahmen der Offenlage vorgetragenen, nachfolgend aufgeführten abwägungserheblichen Belange ist im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Aspekte und Interessen zu entscheiden.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Hinweis:

Aus Datenschutzgründen dürfen der Öffentlichkeit keine personenbezogenen Angaben zugänglich gemacht werden (gem. Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung NRW).

Für die Erstellung von VwVorlagen hat das zur Folge, dass private Stellungnahmen anonymisiert werden müssen. Bei den betroffenen Verfahren ist den VwVorlagen-Ausfertigungen für die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder als letztes Blatt ein „Schlüssel“ anzufügen, aus dem die jeweiligen Personen/-kreise, die sich zu Wort gemeldet haben, ersichtlich sind – siehe hier Anlage 3.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Private Stellungnahme Schreiben vom 23.04.2022 und Stellungnahme vom 30.01.2023 <u>Schreiben vom 23.04.2023:</u> Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wie wir auf Umwegen erfahren haben, stellen zwei unserer Nachbarn bei der Stadt Schmallenberg einen Antrag auf Erstellung einer Außenbereichssatzung. Wir möchten hiermit zum Ausdruck bringen, dass dieser Antrag nicht dem Wunsch aller Dornheimer entspricht. Die Antragsteller haben die Dorfgemeinschaft weder über ihr Vorhaben informiert noch über das Für und Wider diskutiert und schon gar nicht darüber abgestimmt. Leider hat uns auch die Stadt oder Politik nicht informiert. Wir erleben einen neuen Spaltungsver-	<u>Hinweis der Verwaltung:</u> Auf nebenstehendes Schreiben vom 23.04.2022 hat der Bürgermeister mit Datum 27.04.2022 wie folgt geantwortet: ... wie Sie zutreffend schreiben, liegt mir mit Datum vom 10.01.2022 ein Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Dornheim vor. Mit Vorlage Nr. X/387 vom 07.02.2022 habe ich diesen Antrag dem Technischen Ausschuss und der Stadtvertretung Schmallenberg zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Letztere hat am 07.04.2022 mehrheitlich beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Dornheim einzuleiten. Die Vorlage wie auch der Beschluss können im Ratsinformationssystem der Stadt Schmallenberg eingesehen

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
such von Nachbarn, die das Leben im Dorf nur als exklusive Wohnlage missverstehen. Dorfgemeinschaft als Produkt von Engagement, Rücksichtnahme und Toleranz verstehen sie nur als eigenen Vorteil. Die so schöne Wohnlage verdanken wir den Land- und Forstwirten, die sich mit ihrer Arbeit bemühen, die Schöpfung und das Klima zu erhalten. Wir möchten Sie bitten, das Verfahren einzustellen, da es nicht dem Wohle unseres Dorfes dient. Wir müssten sonst alle Mittel ergreifen, um den Antrag der „Zwei“ zu verhindern. Dies würde zu einer offenen und dauerhaften Spaltung unserer kleinen Dorfgemeinschaft führen. Wir stehen gerne für weitere Gespräche zur Verfügung. ...	werden. Neben der Beteiligung der Fachbehörden sieht das Verfahre zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung die Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Der Aufstellungsbeschluss wird zu diesem Zweck öffentlich bekannt gemacht. Das Beteiligungsverfahren bietet für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Meinung, ggf. auch abweichende Meinung, in das Verfahren einzubringen. Eingehende Anregungen, Hinweise oder auch Bedenken werden im späteren Prozess abgewogen und einer Entscheidung zugeführt. Über dies sehr transparente und offene Verfahren ist sichergestellt, dass jeder die Möglichkeit hat, sich in das Verfahren einzubringen und vor allem, dass nachvollziehbar und öffentlich über seine vorgetragenen Argumente entschieden wird. Ihr Schreiben werte ich als erstes Argument zur Frage der Aufstellung einer Außenbereichssatzung Dornheim und füge dies bereits jetzt dem Abwägungsprozess hinzu. Sie sind gern eingeladen, dieses Schreiben, Ihren Wunsch auf Verzicht einer Außenbereichssatzung, tiefer zu begründen. Ihrem Wunsch, das Verfahren einzustellen, kann ich leider nicht nachkommen. Mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates bin ich gehalten, die im Verfahren vorgetragenen Argumente abzuwägen und letztlich dem Rat einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Gern stehe ich bzw. mein Kollege, Herr Technischer Beigeordneter Dicke, zu einem Gespräch zur Verfügung. Mein Vorzimmer wird sich zwecks Terminabsprache in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen. ... <u>Anmerkung der Verwaltung:</u> Das vg. Gespräch hat am 19.05.2022 stattgefunden.
<u>Stellungnahme vom 30.01.2023:</u> ... hiermit legen wir Einspruch gegen die geplante Außenbereichssatzung Dornheim ein. Begründung: Durch die seinerzeit in Angriff genommene Planung zur Windenergienutzung, auf Ini-	Die Stellungnahme vom 30.01.2023 wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Rahmen der VwVorlage X/387 v. 07.02.2022 zur pflichtgemäßen Einbringung des Antragsbegehrens in die politi-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
tiative der Stadt Schmallenberg, wurde unsere Dorfgemeinschaft in Windgegner und Befürworter gespalten. Der Antrag von zwei (!) Dornheimern auf Erlass einer Außenbereichssatzung ist ein weiterer Versuch, durch die Hintertür Windenergie in Dornheim zu verhindern. Eine versuchte Unterschriftenaktion brachte den Antragstellern nicht die gewünschte Unterstützung. Dies zeigt deutlich die fehlende Unterstützung für eine Außenbereichssatzung in Dornheim. Bei einem solchen Vorhaben sollte doch eine gemeinsame Information und Meinungsfindung Grundlage für den gemeinsamen Willen der gesamten, zumindest der deutlichen Mehrheit, der Dorfgemeinschaft sein. So bleibt der Geschmack, dass sich zugezogene Städter den Status eines Villenviertels schaffen möchten, anstatt eines Dorfes, in dem gearbeitet und gelebt wird. Wir möchten Sie bitten, die Außenbereichssatzung zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu erlassen. Grundlage für einen solchen Schritt muss die Unterstützung durch die gesamte Dorfgemeinschaft sein. Helfen Sie uns, die Gemeinschaft im Dorf durch gemeinsame Aufgaben und Ziele wieder zu stärken! Die Unterzeichner stellen mit ihren Familien die Mehrheit der Dorfbevölkerung dar. ...	sche Beratung wurde dargelegt, dass diese Satzung, so sie denn zustande käme, keinen rückwirkenden Negativeinfluss auf bis dahin abgeschlossene Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen entfalten würde. Diese Wirkung käme, vorbehaltlich den weiteren diesbzgl. gesetzlichen Entwicklungen, nur für etwaige zukünftige Genehmigungsverfahren in Betracht. Dieser Aspekt des Antragsbegehrens ist gesetzlich – zumindest bislang – explizit eingeräumt und von daher legitim. Gewisse „Interessenkollisionen“ sind bei dieser Thematik erfahrungsgemäß obligat und nur schwerlich gegeneinander aufzuwiegen. Nichts desto trotz ist diese „erwünschte Nebenwirkung“ in erster Linie davon abhängig, dass die eigentlichen Kriterien und Zielsetzungen, die lt. den einschlägigen Vorgaben des Baugesetzbuches zum Erlass einer Außenbereichssatzung vorliegen müssen, gegeben sind; und das ist aus fachlicher Sicht zu attestieren (auf die Vorlage X/387 ist nochmals zu verweisen). Allein auf dieser rein gesetzlichen Basis ist die objektive Abwägung vorzunehmen. Unterschiedliche bzw. (nur) von einer gewissen Mehrheit getragene Meinungen können hier dagegen nicht zwingend den Ausschlag geben. Da sowohl die durch nur einen begrenzten Personenkreis unterstützte Antragstellung als auch die verfolgten Zielsetzungen rechtskonform sind, und gegen die eigentlichen orts- und nutzungsbezogenen, bauplanungs- wie bauordnungsrechtlichen Wirkungen der Außenbereichssatzung nebenstehend keine konkreten Einwände vorgebracht werden (können), ist dem Begehren auf Einstellung des Verfahrens nicht zu folgen. Dass dieses Gegenbegehren zudem nur auf den „aktuellen Zeitpunkt“ begrenzt wird, spricht für diese Abwägung.

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Hochsauerlandkreis - Der Landrat - Fachdienst 41 Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme vom 27.01.2023 Az. TOP 106/2022 ... nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste: FD 41 – Bauaufsicht, Brandschutz, Wohnen – Ansprechpartner: Herr Krause Tel.: 02961/94-3408 E-Mail: Bernd.Krause@hochsauerlandkreis.de Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 600 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für angemessen. Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann. FD 45 – Wasserwirtschaft – Ansprechpartner Verwaltung: Frau Altenbockum Tel.: 0291/94-1607	<u>Zum FD 41:</u> Die nebenstehenden Hinweise zur Löschwasserversorgung werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Das Satzungsverfahren beschränkt sich im Wesentlichen auf die Ausräumung von Baumaßnahmen grundsätzlich entgegenzuhaltenden Faktoren aus dem Städtebau (keine Verfestigung einer Splittersiedlung) und der Bauleitplanung (entgegenstehende FNP-Darstellung). Am eigentlichen Außenbereichscharakter der Grundstücke im Plangebietes und damit am Erfordernis, alle beabsichtigten Baumaßnahmen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (nach § 35 BauGB) prüfen zu lassen, wozu auch alle Teilaspekte einer gesicherten Erschließung zählen, ändert sich nichts. Da die Stadt Schmallenberg auch keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Satzungserlass beabsichtigt, verbleibt es beim individuellen Bauherrenfordernis, im Rahmen des spezifischen Einzelvorhabens die notwendigen Nachweise zu führen respektive Genehmigungen einzuholen.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
E-Mail: Annet-te.Altenbockum@hochsauerlandkreis.de <u>Gewässeraufsicht</u> Ansprechpartner: Herr Pack Tel.: 0291/94-1625 E-Mail: Thorsten.Pack@hochsauerlandkreis.de Es wird gebeten, das im Satzungsbereich verlaufende Gewässer „Dornheimer Bach“ in Anlehnung an § 5 Abs. 2 BauGB zeichnerisch deutlicher als Wasserfläche darzustellen. Es wird ferner gebeten, folgende Formulierung zum Gewässerunterhaltungstreifen in die Begründung / Satzung aufzunehmen: Entlang des Gewässers „Dornheimer Bach“ ist ein mindestens 3 m breiter Unterhaltungstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung und nicht nur zeitweisen Lagerung freizuhalten (§ 97 Abs. 4 Landeswassergesetz - LWG). <u>Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge</u> Ansprechpartner: Herr Pack Tel.: 0291/94-1625 E-Mail: Thorsten.Pack@hochsauerlandkreis.de Bitte folgenden Hinweis in die Begründung / Satzung aufnehmen: Am Gewässer „Dornheimer Bach“ ist kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Bei Hochwasserereignissen und bei Hochwasser in Verbindung mit der Verlegung von Brücken und Gewässerverrohrungen können Überflutungen auftreten. Das gesetzliche Gebot zur Schadensreduktion (§ 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist zu beachten. Sofern in Folge von Zuwegungen, Versor-	<u>Zum FD 45 – Gewässeraufsicht:</u> Der Anregung auf deutlichere Kenntlichmachung des Gewässerverlaufs im Plangebiet wird im Rahmen der grafischen Möglichkeiten entsprochen, die Planzeichnung entsprechend ergänzt. Da dieser Satzungstyp keine eigentliche Begründung umfasst, wird der nebenstehenden Anregung auf Aufnahme einer Formulierung zum Gewässerunterhaltungstreifen dergestalt Rechnung getragen, als der Hinweis auf der Planzeichnung zur Außenbereichssatzung (Satzungsbestandteil gem. § 1 Abs. 3 der Satzung) vermerkt wird. <u>Zum FD 45 – Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge:</u> Da dieser Satzungstyp keine eigentliche Begründung umfasst, wird der nebenstehenden Anregung auf Aufnahme von Hinweisen zum Hochwasserschutz, zur Schadensreduktion sowie zum Einholungserfordernis von wasserrechtlichen Genehmigungen dergestalt Rechnung getragen, als diese Hinweise auf der Planzeichnung zur Außenbereichssatzung (Satzungsbestandteil gem. § 1 Abs. 3 der Satzung) vermerkt werden.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
gungsleitungen etc. das Gewässer gequert werden soll, sind möglichst frühzeitig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde gem. § 22 LWG zu beantragen. <u>Abwasserbeseitigung (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser)</u> Ansprechpartnerin: Frau Ranner Tel.: 0291/94-1638 E-Mail: Viktoria.Ranner@hochsauerlandkreis.de Auch bei Vorhaben im Außenbereich gehören zu einer gesicherten Erschließung neben der wegemäßigen Erreichbarkeit des Grundstücks die Versorgung mit Wasser und Strom nebst einer ausreichenden Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser). Im Bereich der Ortschaft Dornheim ist keine öffentliche Kanalisation vorhanden. Die Schmutzwasserbeseitigung der einzelnen Grundstücke erfolgt über Kleinkläranlagen. Im Bereich der Ortschaft versorgen sich Grundstückseigentümer über eine dezentrale Wassergewinnungsanlage. Es sind ergänzend Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu machen. <u>Hinweise:</u> Für die Einleitung von gereinigtem häuslichen Schmutzwasser aus einer Kleinkläranlage in das Grundwasser / Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 ff WHG zu beantragen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer / Grundwasser ist gem. § 8 ff WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis im Baugenehmigungsverfahren zu beantragen. Dabei ist der RdErl. D. MUNLV – IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ zu beachten. Es wird empfohlen, die Planungen zur Niederschlagswasserableitung frühzeitig mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen. ...	<u>Zum FD 45 – Abwasserbeseitigung:</u> Das Satzungsverfahren beschränkt sich im Wesentlichen auf die Ausräumung von Baumaßnahmen grundsätzlich entgegenzuhaltenden Faktoren aus dem Städtebau (keine Verfestigung einer Splittersiedlung) und der Bauleitplanung (entgegenstehende FNP-Darstellung). Am eigentlichen Außenbereichscharakter der Grundstücke im Plangebietes und damit am Erfordernis, alle beabsichtigten Baumaßnahmen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (nach § 35 BauGB) prüfen zu lassen, wozu auch alle Teilaspekte einer gesicherten Erschließung zählen, ändert sich nichts. Da die Stadt Schmallenberg auch keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Satzungserlass beabsichtigt, verbleibt es beim individuellen Bauherrnerfordernis, im Rahmen des spezifischen Einzelvorhabens die notwendigen Nachweise zu führen respektive Genehmigungen einzuholen. Der nebenstehende Hinweis zur erforderlichen Einholung von wasserrechtlichen Erlaubnissen mit der Empfehlung zur frühzeitigen Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird auf der Planzeichnung zur Außenbereichssatzung (Satzungsbestandteil gem. § 1 Abs. 3 der Satzung) vermerkt.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
2.) Landwirtschaftskammer NRW Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme vom 09.01.2023 Az. ohne ... die Stadt Schmallenberg plant für die Ortslage Dornheim den Erlass einer Außenbereichssatzung, die eine zusätzliche Wohnbebauung im Außenbereich zulässt. Gegen die Außenbereichssatzung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass im oder angrenzend an das Plangebiet liegende landwirtschaftliche Betriebe durch die zusätzliche Wohnbebauung in ihrem Bestand, ihrer Bewirtschaftung sowie ihrer zukünftigen Entwicklung nicht eingeschränkt werden. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchsmission ein typisches Merkmal der dörflichen Ortslage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftsstellen durch eine zusätzliche Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden darf. ...	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie schon dem Prolog (der Begründung) im Satzungstext zu entnehmen, enthebt der Satzungserlass den betreffenden Bereich nicht seinem schon bisher geltenden Außenbereichsstatus und den damit einhergehend adäquat geminderten Ansprüchen auf „immissionsarmes“ Wohnen. Die Satzung nimmt rechtlich ausschließlich Einfluss auf die Parameter „entgegenstehende FNP-Darstellung“ und „Verfestigung einer Splittersiedlung“. Alle übrigen Genehmigungsparameter behalten unverändert ihre Gültigkeit, was die nach wie vor bestehende Privilegierung der Landwirtschaft einschl. ihrer typischen begleitenden Umwelteinflüsse einschließt. Insofern wird der nebenstehenden Intention der Stellungnahme durch den Rechtscharakter einer bzw. dieser Außenbereichssatzung vollends Rechnung getragen. Überdies erscheinen die Möglichkeiten für zusätzliches Wohnen angesichts des kleinen und eng gefassten (bzw. zu fassenden) Satzungsbereiches ohnehin sehr begrenzt.
3.) LWL-Archäologie für Westfalen In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme vom 06.01.2023 Az. 071rö23.eml ... für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in	Die Stellungnahme wird beachtet, der Textpassus „Denkmalschutz“ im Satzungstext (und auf der Planzeichnung) entsprechend aktualisiert.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis „Denkmalschutz“ in der Planzeichnung im Satzungstext wie folgt zu aktualisieren: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4 (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).“	
4.) LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Fürstenbergstraße 15 48133 Münster	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Stellungnahme vom 06.02.2023 Az. ohne ... vielen Dank für die Beteiligung an betreffendem Verfahren, an dem keine denkmalfachlichen Bedenken bestehen. Wir bitten jedoch um Beachtung des folgenden Hinweises: Innerhalb der Ortslage und damit des Geltungsbereichs der geplanten Außenbereichssatzung befindet sich die Kapelle St. Hubertus. Es handelt sich dabei um einen 1893 im neuromanischen Stil errichteten Nachfolgebau einer älteren Kapelle. In Rücksprache mit Frau Dr. Eva Dietrich, Referat Inventarisierung und Bauforschung der LWL-DLBW, empfehlen wir die Prüfung des Objektes auf seinen möglichen Denkmalwert. Möglicherweise ist dieser auch bei weiteren Gebäuden des Ortes, der sich durch seine geschlossene Struktur und verschiedene Fachwerkgebäude auszeichne, vorhanden, sodass sich eine entsprechende Begutachtung Dornheims im Vorfeld konkreter Verdichtungsabsichten anbietet. ...	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dergestalt berücksichtigt, dass sie der hiesigen Unteren Denkmalbehörde m.d.B. um Prüfung weiterer Veranlassungserfordernisse zugeleitet wird. Weitere Kontaktaufnahme mit der eingehenden Behörde erfolgt ggfs. von dort aus.
5.) Kreis- und Hochschulstadt Meschede Fachbereich Planung und Bauordnung Sophienweg 3 59872 Meschede Stellungnahme vom 22.02.2023 Az. ohne ...mit Schreiben vom 12.02.2022 sowie mit Ihrer E-Mail vom 08.02.2023 haben Sie uns im Zuge der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung Dornheim gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Zu der Planung äußern wir uns wie folgt: Von Seiten der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine Bedenken gegenüber der Planung vorgetragen. Ich weise darauf hin, dass die Außenbereichssatzung Dornheim eine Rechtswirkung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-AG NRW entfaltet, die sich auch auf das Gebiet der Stadt Meschede erstreckt. Im Zuge der aktuellen Planung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans	Die Stellungnahme und der gegebene Hinweis zur Berücksichtigung der Außenbereichssatzung Dornheim im Rahmen der eigenen 93. FNP-Änderung zu einem „Sachlichen Teilplan Windenergie“ werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Windenergie der Stadt Meschede (93. FNP-Änderung) wird die Abstandsregelung als sogenannter entprivilegierter Bereich berücksichtigt (1.000m Regelung). Dies kann jedoch nur zum Tragen kommen, wenn die Satzung innerhalb des Erarbeitungszeitraums der 93. FNP Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft tritt. ...	